# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 09.06.1915

# Gesethlatt

für bas

# Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben ben 9. Juni 1915.) 43. Stück.

#### Inhalt:

- Na 92. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1915, betreffend Anderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- M. 93. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1915, betreffend Ünderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Vechta.
- M. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1915, betreffend Bereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Kindergärtnerinnen.

## No. 92.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Anderung der Postordnung vom 20. März 1900. Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Olbenburg, ben 31. Mai 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugenb.



Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Neichs-Gesetzell. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzell. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzell. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsels und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a "Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie solgt geändert:

I. Unter V ift zu setzen

A. statt des mit den Worten "Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absates — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postaustalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorzaezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit dis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, amzweiten Werktage nach dem Zahlungstage. Bleibt die zweite Vorzeigung ober der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten "Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatz — Bekanntmachung vom 16. März 1915

(Reichs-Gefethl. S. 153) —:

- I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß=
  Lothringen oder in Ostpreußen in den Res
  gierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie
  in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar
  sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ost=
  preußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren
  gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Be=
  zogenen einen Ort angeben, der in einem der
  bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke
  Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und
  Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen
  nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
  - a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis eins schließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist, am 31. Juli 1915;
  - b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.
- II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosens berg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land

Jahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis ein= schließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis ein= schließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung:

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zah= lungstage.

Dasselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Ehlau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter BI fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreus sischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fällig= keitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn= oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Underungen treten fofort in Rraft.

Berlin, ben 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Araetke.

## No. 93.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betressend Anderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Bechta. Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Der Artifel 8 der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Vechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV, S. 725 ff. hat auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtsrats als § 4 folgenden Zusag erhalten:

## § 4.

Die Eberbesitzer haben die Eber, die sie zur Hauptstörung oder regelmäßigen Nachkörung vorzusühren beabssichtigen, zu einem vom Obmann der Körungskommission zu bestimmenden Termine unter Angabe ihrer Abstammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe anzumelden. Nicht rechtzeitig angemeldete Eber können von den Körungen zurückgewiesen werden. Für Eber, die trotz verspäteter Anmeldung vom Obmann zur Körung zugelassen werden, ist eine bes

fondere Gebühr bis zu 3 M zur Verftärkung der für Eberprämien in dem Eberkörungsverbande zur Verfügung stehenben Mittel zu bezahlen.

Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Ministerium des Junern.
Scheer.

Dugend.

# №. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Kindergärtnerinnen. Oldenburg, den 1. Juni 1915.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preußischen Regierung ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Bestähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, die an dem städtisschen Kindergärtnerinnenseminar zu Küstringen auf Grund der Prüfungsordnung vom 12. September 1914 erworben sind, im Königreich Preußen und die an Preußischen Oberslyzeen oder staatlich anerkannten Preußischen Kindergärtsnerinnenseminaren auf Grund der Prüfungsordnung vom 16. August 1911 erworbenen Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen im Großherzogtum Oldenburg dieselbe Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in dem sie ausgestellt sind.

Olbenburg, den 1. Juni 1915.

Ministerium der Kirchen und Schulen. Ruhstrat.

Dr. Schmidt.